



STADT **LINGEN EMS**

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 01

Jahrgang 2025

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 11.01.2025

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	2
1.	Hausordnung für die Verwaltungsstandorte der Stadt Lingen (Ems)	2
2.	Jahresabschluss 2023 und Entlastung des Oberbürgermeisters	5
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	6
3.	Sitzung des Rates der Stadt Lingen (Ems) am 16.01.2025	6
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	7

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1. Hausordnung für die Verwaltungsstandorte der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 11.12.2024

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die Verwaltungsstandorte der Stadt Lingen (Ems).

Zu den Verwaltungsstandorten gehören

das Neue Rathaus der Stadt Lingen (Ems)
Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems)

sowie folgende ausgelagerten Dienststellen:

Sturmstraße 4 (Fachbereich Bauen und Umwelt)

Neue Straße 8 (Fachbereich Finanzen, Rechnungsprüfungsamt,
Fachbereich Jugend, Arbeit und Soziales)

Langschmidtsweg 19 A (Fachbereich Tiefbau)

Wilhelmstraße 49 (Fachbereich Kultur)

Willy-Brandt-Ring 35 (Bauhof)

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in den o.g. Gebäuden aufhalten. Jede Person, die die o.g. Gebäude betritt, akzeptiert die vorliegende Hausordnung.

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lingen und die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Hausrecht

Inhaber des Hausrechts ist der Oberbürgermeister. Das Hausrecht umfasst insbesondere Befugnisse nach § 5 dieser Hausordnung. Die Ausübung des Hausrechts kann durch Hausverfügung delegiert werden.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist befugt, das Hausrecht bezüglich ihrer/seiner Diensträume auszuüben, sofern sie oder er beleidigt, bedroht oder physisch angegriffen wurde.

Dezernenten, Fachbereichs-, Fachdienst-, Amts- und Referatsleitungen sind berechtigt, ein eintägiges Hausverbot auszusprechen, sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter beleidigt, bedroht oder angegriffen wurde. Hierüber ist der FB Personal und Innere Dienste unverzüglich zu informieren.

§ 3 Zutrittsberechtigung

Die in § 1 benannten öffentlichen Einrichtungen sind zu ihren jeweiligen Öffnungszeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

Der Zutritt zum Neuen Rathaus ist für den Besucherverkehr weiterhin während der öffentlichen Sitzungen politischer Gremien der Stadt Lingen (Ems) sowie zu besonderen Zwecken und ausdrücklich festgelegten Anlässen grundsätzlich gestattet.

Außerhalb der Öffnungszeiten können Besucher und Besucherinnen empfangen werden, soweit eine Terminvereinbarung erfolgt ist.

§ 4 Regeln für Zutritt und Aufenthalt

- 4.1 In den Verwaltungsstandorten ist Ruhe und Ordnung zu wahren. Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt, geschädigt oder gefährdet wird.
- 4.2 Zum Schutz der Mitarbeitenden und der Besucherinnen und Besucher werden
 - jegliche Form von Gewalt
 - jegliches verbal oder körperlich aggressive Verhalten
 - Sachbeschädigung
 - Bedrohungen
 - sexuelle Übergriffe oder verbale Belästigungen
 - Stalking und Mobbingnicht geduldet.
- 4.3 Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:
 - Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen führen können (das Mitführen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes ist nur Vollzugsbeamtinnen/Vollzugsbeamten der Polizei gestattet)
 - Spruchbänder, Flugblätter, Bilder, Plakate o.ä., mit denen Einfluss auf die Meinungs- und Willensbildung genommen werden kann/soll

- 4.4 Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Diensthunde der Polizei und Assistenzhunde.
- 4.5 In den Verwaltungsstandorten besteht ein generelles Rauchverbot.
- 4.6 Der Konsum von Alkohol und Drogen ist untersagt.
- 4.7 Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist jede Handlung zu unterlassen, welche die Würde des Menschen oder das Ansehen der Stadt Lingen (Ems) beeinträchtigt. Hierzu zählen insbesondere die Darstellung und Verbreitung von verfassungswidrigem, links- oder rechtsextremem, rassistischem, antisemitischem oder antidemokratischem Gedankengut. Ebenso ist die Verwendung von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten sowie das Tragen entsprechender Kleidung untersagt.
- 4.8 Das Auslegen, Verteilen und Anbringen von Werbematerial (Plakate, Flyer etc.) an und in den Verwaltungsstandorten sind grundsätzlich nicht gestattet. Bei Bedarf ist eine Anfrage an den FB Personal und Innere Dienste zu stellen.
- 4.9 Das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen (zum Beispiel mit Smartphones), sind vorher anzuzeigen und nur mit Genehmigung der für das Hausrecht Verantwortlichen und der ggf. betroffenen Beschäftigten gestattet. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Tätigkeit der Verwaltung und die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden durch die Aufnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Für die Sitzungen der politischen Gremien gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Lingen (Ems) sowie der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lingen (Ems).

§ 5 Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung

Personen, die den Dienstbetrieb stören und/oder den Anweisungen der mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragten Bediensteten nicht nachkommen, kann der Zutritt zum Gebäude und zu den öffentlichen Einrichtungen nach § 1 verwehrt, der Aufenthalt darin untersagt und ein – auch längerfristiges – Betretungs- bzw. Hausverbot ausgesprochen werden. Sie haben nach Aufforderung das Dienstgebäude sofort zu verlassen. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen.

Jeder Verstoß gegen die Hausordnung sowie jede Form von Belästigung, Beleidigung, Bedrohung oder Gewalt gegenüber Mitarbeitenden oder Besucherinnen und Besuchern wird nicht toleriert und zur Anzeige gebracht.

Wer gegen die Hausordnung verstößt und dadurch Schäden verursacht, wird auf Schadenersatz in Anspruch genommen.

Zu widerhandlungen gegen ein ausgesprochenes Hausverbot werden strafrechtlich verfolgt.

§ 6 Brandschutz

Das Verhalten bei einem Brand im Gebäude wird durch eine gesonderte Brandschutzordnung geregelt.

§ 7 Haftung

Das Betreten des Rathauses und der Aufenthalt im Rathaus erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadt Lingen haftet nur für Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten verursacht werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es wird keine Haftung für Garderobe und den Verlust von Privateigentum in den Räumlichkeiten des Rathauses übernommen.

§ 8 Ausnahmen

Der Oberbürgermeister oder von ihm beauftragte Personen können im Einzelfall Ausnahmen und Einschränkungen zulassen sowie zusätzliche und ergänzende Regelungen zur Hausordnung erlassen.

§ 9 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die vorliegende Hausordnung wird im elektronischen Amtsblatt der Stadt Lingen (Ems) veröffentlicht sowie im Rathaus und auf der Internetseite der Stadt Lingen (Ems) in geeigneter Weise bekannt gemacht. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lingen (Ems), 17.12.2024

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

gez. Krone

2. Jahresabschluss 2023 und Entlastung des Oberbürgermeisters

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 den Jahresabschluss 2023 beschlossen sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lingen (Ems) liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung 7 Werktage lang zur Einsichtnahme öffentlich aus. Diese können im Bürgerbüro, An der Kokenmühle 7, 49808 Lingen (Ems) während der Dienststunden eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch, 9:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag, 9:00 bis 17:00 Uhr
Freitag, 9:00 bis 12:30 Uhr
Samstag, 9:00 bis 12:00 Uhr

Stadt Lingen (Ems), den 07. Januar 2025
Der Oberbürgermeister

gez. Krone

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

3. Sitzung des Rates der Stadt Lingen (Ems) am 16.01.2025

Am Donnerstag, 16. Januar 2025, findet um 16:00 Uhr im Ratssitzungssaal des Neuen Rathauses eine öffentliche

❖ Sitzung des Rates

der Stadt Lingen (Ems) statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung
 - a) der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - b) der Beschlussfähigkeit
 - c) der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 19. Dezember 2024
3. Bericht der Verwaltung
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht des Oberbürgermeisters und der Gleichstellungsbeauftragten über Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 111 Abs. 8 NKomVG
7. Personalangelegenheiten
 1. Ernennung einer Beamtin auf Lebenszeit
 2. Beförderung eines Beamten
 3. Beförderung einer Beamtin
8. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
9. Anfragen und Anregungen

Lingen, 02. Januar 2025

Dieter Krone
Oberbürgermeister

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften